



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 24.09.2014

Als Information zur Kenntnis genommen wurden:

Bedarfsabfrage zur Sanierung von Schulstandorten und zur Ausstattung mit Informationstechnik in der Stadt Dessau-Roßlau gemäß des geplanten Förderprogramms „Innovations- und Investitionsprogramm zur Modernisierung und energetischen Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie zur Verbesserung der informationstechnischen Ausstattung in Schulen - STARK III zweite Förderperiode 2014 - 2020“

Bedarfsanmeldung zur Sanierung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen des „Innovations- und Investitionsprogramms zur Modernisierung und energetischen Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie zur Verbesserung der informationstechnischen Ausstattung in Schulen - STARK III“ Dessau-Roßlau

Novellierung des Maßnahmebeschlusses zur Teilsanierung der Grundschule „Ziebigk“

Zweite Novellierung des Gesamtmaßnahmebeschlusses zur Sanierung der Grundschule Friederikenstraße 23

Beschlossen wurden:

Bestätigung der Wahlen der Ortsbürgermeister und der stellvertretenden Ortsbürgermeister sowie Ernennung der Ortsbürgermeister zum Ehrenbeamten auf Zeit

Bestimmung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Stadtparkasse Dessau

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter für die 6. Wahlperiode

Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat des MVZ

Entsendung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport

Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Dessau für das Geschäftsjahr 2013

Berufung des Beirates für Stadtgestaltung

Wahl ehrenamtlicher Richter beim Verwaltungsgericht Halle

Bekräftigung des Ratsbeschlusses vom 20. März 2013 zur Bereitstellung der Fläche am Rande des Stadtparkes für den Bau des Ausstellungszentrums für das Bauhaus Dessau

Maßnahmebeschluss zur Einführung des Digitalfunks in der Rettungsleitstelle Dessau-Roßlau mit Umsetzung der Notrufverordnung

Ergänzung Gesamtmaßnahmeplan zur Beseitigung von Hochwasserschäden in der Stadt Dessau-Roßlau

Überprüfung auf Zugehörigkeit zur Staatssicherheit der DDR

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 24.09.2014

Grundstücksangelegenheit

Erweiterung der Belastungsvollmacht für ein kommunales Grundstück im Nordmanning

Grundstücksangelegenheit

Grundstückserwerb und Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dessau-Roßlau

1. Widerspruchsrecht zu persönlichen Daten gemäß § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass gemäß § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) vom 11.08.2004 (GVBl. LSA S. 506) jede/r Einwohner/-in in den nachstehenden Fällen, ohne Angabe von Gründen, der Erteilung einer Auskunft über seine Daten widersprechen kann:

1. an Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber) aus Anlass von Wahlen,
2. an Träger von verfassungsrechtlich vorgesehenen Initiativen, Begehren und Entscheidungen des Volkes,
3. an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen,
4. an Adressbuchverlage,
5. Daten von Familienmitgliedern an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn diese Familienmitglieder einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören,
6. Datenübermittlung bei einfachen Melderegisterauskünften durch automatisierten Abruf über das Internet.

Personen, die mit der Erteilung einer oder sämtlicher vorgenannter Auskünfte nicht einverstanden sind, können dieses der

Stadt Dessau-Roßlau

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

SG Bürgeramt

Zerbster Str. 4

06844 Dessau-Roßlau

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären. Ein entsprechendes Formular kann auch auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter Bürgerservice/Formulare heruntergeladen werden (www.dessau-rosslau.de). Das Bürgeramt Dessau ist am Montag von 08.00 bis 16.00 Uhr, am Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr, am Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und jeden 2. und 4. Samstag im Monat von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Einwohner/-innen, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

2. Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG wird durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2015 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist gegenüber der

Stadt Dessau-Roßlau

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

SG Bürgeramt

Zerbster Str. 4

06844 Dessau-Roßlau



schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Das Bürgeramt Dessau ist am Montag von 08.00 bis 16.00 Uhr, am Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr, am Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und jeden 2. und 4. Samstag im Monat von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Dessau-Roßlau, Oktober 2014

Peter Kuras

Oberbürgermeister



Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:
Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 wird die Öffnung aller Verkaufsstellen in der Innenstadt, begrenzt durch Steinstraße, Askanische Straße, Kantorstraße, Franzstraße, Raumerstraße, Mauerstraße, Askanische Straße, Willy-Lohmann-Straße, Friedrichstraße, Fritz-Hesse-Straße, Bitterfelder Straße, Wolfgangstraße, Albrechtsplatz, Zerbster Straße mit Einmündung Rabe-straße, Muldstraße, Am Lustgarten und Schloßstraße

am Sonntag, dem 02. November 2014

am Sonntag, dem 07. Dezember 2014,

am Sonntag, dem 21. Dezember 2014 und

am Sonntag, dem 28. Dezember 2014

jeweils in der Zeit **von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** erlaubt.

Die Öffnung aller weiteren Verkaufsstellen des Stadtgebietes Dessau-Roßlau wird
am Sonntag, dem 30. November 2014,
am Sonntag, dem 07. Dezember 2014,
am Sonntag, dem 21. Dezember 2014 und
am Sonntag, dem 28. Dezember 2014

jeweils in der Zeit **von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr** erlaubt, **sofern nicht die vier möglichen Sonn- und Feiertagsöffnungen im Jahr 2014 überschritten werden.**

Dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die beabsichtigten Sonn- tagsöffnungen bis zum 30. Oktober 2014 anzuzeigen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11:00 bis 20:00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Der besondere Anlass ist am 2. November 2014 mit dem Jubiläum „20 Jahre Karstadt in Dessau-Roßlau“ und an den Adventssonntagen mit den über den Zeitraum im Stadtgebiet veranstalteten Adventsmärkten gegeben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des Innenstadtringes am 2. November 2014 und des gesamten Stadtgebietes an den angegebenen Adventssonntagen geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt.

Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Pkt. 1 LöffZeitG LSA i. V. m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 8 Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen. Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Dessau-Roßlau, 01.10.2014

Peter Kuras

Oberbürgermeister



Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Öffentliche Bekanntmachung

Die konstituierende Sitzung der Regionalversammlung in der IV. Wahlperiode findet am Freitag, dem 21. November 2014, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in der IV. Wahlperiode
- Berufung der Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden und den Regionalausschuss gem. § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- Satzung zu 1. Änderung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- Jahresabschluss 2013
- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ - Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der Planungsmethode
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung